



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 32
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezug auf die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, vom Dezember 2020 zur Umrüstung des FRM II (FRM II = Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) frage ich die Staatsregierung, was sind die Gründe dafür, dass die unter Punkt 3 vereinbarten Unterlagen für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für eine Umrüstung des FRM II auf einen Brennstoff mit niedrigerer Anreicherung, die laut Vereinbarung bis Ende 2025 fertiggestellt sein sollten, nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, wann werden diese voraussichtlich in dem Umfang nachgereicht, dass das atomrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann und wann erwartet die Staatsregierung eine tatsächliche Umrüstung des FRM II auf einen Brennstoff mit niedrigerer Anreicherung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es wird zunächst auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Markus Büchler (Bündnis 90/Die Grünen) vom 23.01.2026 zur Plenarsitzung vom 28.01.2026 betreffend „FRM II Umrüstungsgenehmigung“ (Drs. 19/9843 vom 26.01.2026, Frage Nr. 39) verwiesen.

Bei der Umrüstung des FRM II (FRM II = Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) auf Brennstoff niedriger Anreicherung handelt es sich um eine wissenschaftlich und technisch äußerst herausfordernde Aufgabe.

Der monolithische Uran-Molybdän-Brennstoff ist aus physikalisch-technischen Gründen der einzige, mit dem die Umrüstung auf niedrig angereichertes Uran (235U-Gehalt unter 20 Prozent) möglich ist. Er muss für die Bedingungen am FRM II entwickelt und erprobt, anschließend die Fertigung industrialisiert werden. Aus diesen Arbeiten ergeben sich die Erkenntnisse, die zur Erstellung des vollständigen Unterlagensatzes gemäß der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) erforderlich sind.

Aussagen zum Zeitpunkt des Einsatzes des ersten Brennelements mit dem neuen Brennstoff ergeben sich im laufenden Genehmigungsverfahren.

